



Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

Art. 1

Beiträge können ausgerichtet werden für:

Beitragsleistungen

Die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten sowie für Anlagen und Gebäude im Kanton Graubünden, die dem Sportbetrieb dienen und im Eigentum privatrechtlicher Personen sind.

Art. 2

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

Ausschluss von Beitragsleistungen

- a) Sportanlagen, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften erstellt werden;
- b) Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden;
- c) Anlagen, die nicht einem sportlichen Zweck dienen;
- d) Schiessanlagen, die gemäss eidgenössischer Schiessanlagenverordnung vom 27. März 1991 von den Gemeinden zu erstellen sind.
- e) Anlagen ausserhalb des Kantons Graubünden.

Art. 3

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 4

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

b) Beilagen

- Gesuchsformular
- Pläne der Anlagen und Einrichtungen
- Detaillierter Kostenvoranschlag und Offerten
- Angaben über Eigenleistungen des Gesuchstellenden
- Baurechtsvertrag (in der Regel mit einer Mindestdauer von 25 Jahren) für Anlagen auf fremden Grundstücken
- Finanzierungsplan und Betriebsbudget inkl. Beiträge der öffentlichen Hand

- Vermögensausweis
- Jahresrechnungen und Revisorenberichte der letzten 2 Jahre

Art. 5

¹ Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. (Poststempel massgebend) c) Eingabefrist

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6

¹ Über Beitragszusicherungen bis 25'000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten. d) Beitragszusicherung

² Über Beitragszusicherungen über 25'000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 7

Die Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten umfassen maximal 20% der anrechenbaren Kosten. e) Beitragsbemessung

Art. 8

Nach der Anschaffung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Detaillierte Schlussabrechnung (inkl. Belege über Einnahmen und Ausgaben)
- Beschreibung der Eigenleistungen (Zusammenstellung der Frondienststunden)
- Benützungs- und Gebührenreglement
- Einzahlungsschein

f) Abrechnungsunterlagen

Art. 9

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird nach der Abrechnung anhand der anrechenbaren Kosten definitiv festgelegt und ausbezahlt. Es werden keine Teilzahlungen ausgerichtet.

g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrages

Art. 10

Der zugesicherte Sport-Fonds Beitrag verfällt 5 Jahre nach Beitragszusicherung.

h) Verfall der Beitragsleistungen

Art. 11

Die Ausrichtung von Beiträgen an Sportanlagen und Sportbauten ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubünden sport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Auflage

Art. 12

Gegen Entscheide des Departements, beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde